Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Bad Rothenfelde

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 29. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde hält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung vor. Obdachlosenunterkünfte sind auch Wohnungen, die die Gemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen angemietet hat.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft bestimmt und die Nutzfläche und gegebenenfalls die Zahl der Räume angegeben.

(3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt und anschließend schriftlich nachgeholt werden.

(4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

(1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Gemeinde zugewiesene Obdachlosenunterkunft beziehen und bewohnen.

(2) Die Gemeinde kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Obdachlosenunterkunft zuweisen, insbesondere, wenn die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss, bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird, die Unterbringung anderer Obdachloser diese Maßnahme erfordert, der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.

(3) Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen in die Obdachlosenunterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Ausnahmen sind nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 4

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vor oder nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Obdachlosenunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

§ 5

(1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung (Hausordnung), die auch für die Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des Vermieters bei von der Gemeinde angemieteten Obdachlosenunterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 7 bis 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Obdachlosenunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, den Bewohnern Weisungen zu erteilen. Das gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls Hausverbot erteilen können.

§ 6

(1) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen, bewohnbaren Zustand herauszugeben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Bei vom Benutzer vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft mitzuteilen.

(4) Der Benutzer bedarf der Zustimmung der Gemeinde, wenn er ein Tier in der Obdachlosenunterkunft halten will. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkunft und die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft zu beachten. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder die Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt wird.

§ 7

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Obdachlosenunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dieses der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die Obdachlosenunterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 8

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.Überlassene Schlüssel sind herauszugeben.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, dürfen von ihm weggenommen werden. Er hat dann wieder den ursprünglichen Zustand herzustellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der Benutzer hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme. Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderlegbar vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat.

§ 9

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Bad Rothenfelde.

§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer entgegen den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume der Obdachlosenunterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt, der Räumungspflicht nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von 5 € bis 50.000 €, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 29. September 2004

Gemeinde Bad Rothenfelde · Landkrs. Osnabrück ·

.....

Rehkämper
Bürgermeister